



WinSoCon – Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmt.

1.2 Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auf Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden kann sich der Lieferant nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen. Gleiches gilt für mündliche oder telefonische Bestellungen sowie alle sonstigen Nebenabreden. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Soweit zumutbar können wir Vertragsänderungen auch nach Abschluss des Vertrages verlangen. Sollten Änderungen ihrerseits zur optimalen Erfüllung des Vertrages notwendig sein, sind sie verpflichtet uns diese schriftlich mitzuteilen.

1.3 Im Fall von höherer Gewalt sowie von uns nicht zu vertretenden Streiks, Aussperrungen oder anderen Ereignissen, durch die unser eigener Absatz wesentlich erschwert wird, können wir ganz oder teilweise vom Liefervertrag zurücktreten oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

1.4 Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Lieferanten sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

1.5 Erfüllungsort für Lieferungen ist unser Werk in Wertheim oder die vereinbarte Abładestelle. Gerichtsstand ist Wertheim/ Mosbach. Anwendbar ist deutsches Recht unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht).

2. Preise, Rechnungsstellung

2.1 Lieferantenrechnungen sind getrennt von den Lieferungen zu übersenden, vorzugsweise als PDF-Datei auf unsere info@winsocon.de E-Mail-Adresse.

2.2 Ggf. vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen werden – wertabhängig – nur nach Absicherung durch eine Bankbürgschaft geleistet. Die Bürgschaft ist unbefristet auszustellen unter Verzicht der Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, sowie der Einrede der Vorklage (§§ 770/771 BGB).

3. Versand, Lieferfristen/-termine, Verzug, Gefahr



3.1 Verpackung, Versand und Versicherung der Vertragsprodukte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Dieser sorgt auch auf eigene Kosten für den Rücktransport von verwendeten Verpackungen gemäß Verpackungsverordnung. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in Papierform, der die Angabe unserer Bestellnummer und Bestellposition beinhaltet, beizulegen.

3.2 Der Lieferant hat vereinbarte Lieferfristen und -termine strikt einzuhalten, ggf. unabänderbare Änderungen zeitnah schriftlich mitzuteilen. Auf Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Nicht- oder Schlechtbelieferung durch seine Vorlieferanten kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er uns vor Vertragsschluss auf diese mögliche Gefahr hinweist.

3.3 Die Gefahr geht erst nach Abladung in unserem Werk auf uns über.

3.4 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Freigabe von uns erlaubt. Bei Teilsendungen ist die Restmenge immer auf dem Lieferschein anzugeben. Die Restmengen werden kostenfrei angeliefert, sofern Woerner nichts für die Terminverzögerungen kann.

4. Beschaffenheit, Abnahme, Verjährung von Mängelansprüchen

4.1 Zusätzlich zu den im Vertrag / der Bestellung festgelegten Spezifikationen gelten für die Bestimmung der Beschaffenheit der Vertragsprodukte/ -leistungen die betreffenden Angaben des Lieferanten in seinen Prospekten, Katalogen und anderen uns zugänglichen Schriftstücken sowie in seiner Werbung als vereinbart. Zu der vereinbarten Beschaffenheit gehört ferner, dass die Vertragsprodukte / -leistungen dem Stand der Technik, meisterhafter Werkstattarbeit, den getroffenen Vereinbarungen, dem vorgesehenen Verwendungszweck, der vereinbarten und gemusterten Ausstattung, der erforderlichen Produktsicherheit und den jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften (u.a. Gerätesicherheitsgesetz, DIN-Normen, EG-Richtlinien) entsprechen.

4.2 Der Lieferant hat eine sorgfältige – auch auf Produktsicherheit erstreckte – Qualitäts- und Wareenausgangskontrolle unter Beachtung der Norm DIN ISO 9001 durchzuführen.

4.3 Annahme, Abnahme und/oder Bezahlung der Vertragsprodukte / -leistungen bedeuten kein Anerkenntnis ihrer Mängelfreiheit. Diese erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Prüfung von Beschaffenheit und Menge. Die Untersuchungsfrist nach § 377



HGB beträgt mindestens zwei Wochen ab Wareneingang, die Rügefrist eine Woche nach Entdeckung eines Mangels.

4.4 Wenn der Lieferant in dringenden Fällen trotz Benachrichtigung Mängel der Vertragsprodukte oder daraus resultierende Schäden nicht unverzüglich beseitigt oder wenn der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Mängel / Schäden auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

4.5 Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen verjähren unsere Mängelansprüche frühestens 3 Jahre nach Auslieferung an uns.

5. Produktsicherheit, Produkthaftung

5.1 Der Lieferant steht uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte und/oder -leistungen für ihren bestimmungsgemäßen oder voraussehbaren nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Verbrauch nicht unsicher und nicht gefährlich im Sinne der Produkthaftung sind. Er trifft alle erforderlichen und angemessenen organisatorischen, personellen und technischen Sicherungsmaßnahmen.

5.2 Für den Fall, dass wir durch unsere Kunden oder Dritte wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden, der auf unsicheren Vertragsprodukten und/oder -leistungen beruht, stellt der Lieferant uns im Innenverhältnis frei, wenn und soweit ihn Verschulden trifft. Unser Freistellungsanspruch unterliegt der Regelverjährung.

5.3 Wenn und soweit der Lieferant den die Haftung auslösenden Fehler verschuldet, trägt er auch die Kosten für die von uns zur Schadensabwehr unternommenen notwendigen Maßnahmen (z.B. Rückrufe).

5.4 Der Lieferant hat sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Vertragsprodukte und/oder -leistungen verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und uns den Versicherungsschutz auf Anfrage nachzuweisen.

6. Entsorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte sämtliche einschlägigen Auflagen und Bestimmungen über Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere steht er uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte sortenrein entsorgbar sind. Er stellt dies durch entsprechende Materialkennzeichnungen sicher.



7. Ersatzteile

Der Lieferant muss Ersatzteile zu marktgerechten Preisen für die voraussichtliche Lebensdauer der Vertragsprodukte, mindestens aber 5 Jahre ab dem jeweiligen Lieferdatum für uns bereithalten.

8. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung, Formen und Werkzeuge

8.1 Der Lieferant haftet uns – wenn und soweit ihn Verschulden trifft – dafür, dass Benutzung oder Vertrieb der Vertragsprodukte ohne Verletzung fremder Schutzrechte zulässig ist. Er stellt uns von eventuellen Rechtsansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher fremden Schutzrechte im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten frei.

8.2 Für von uns bereitgestellte Konstruktionen, Formen, Werkzeuge, Muster, Abbildungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Konstruktionen usw. nur in der von uns vorgesehenen Weise nutzen und muss sie zurückgeben, wenn er sie nicht mehr für uns benötigt.

8.3 Alle aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangten Geschäftsgeheimnisse, besonders Know-how, hat der Lieferant Dritten gegenüber geheim zu halten.

8.4 Werkzeuge, Formen oder sonstige Vorrichtungen, die der Lieferant ganz oder teilweise auf unsere Kosten herstellt oder beschafft, gehen automatisch in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses kostenlos und sorgfältig für uns verwahrt.

Stand: 01.04.2023